

## **Amtliche Bekanntmachung**

Nr. 27/2022

Veröffentlicht am: 01.06.2022

### **Abweichende Regelungen der FME zur Ordnung über die Vergabe von Lehraufträgen der OVGU (Lehrauftragsordnung- LAO)**

Entsprechend § 1 Abs.1 Satz 2 Lehrauftragsverordnung – LAO werden für die Medizinische Fakultät folgende abweichende Ergänzungen getroffen:

#### **Zu § 4 Erteilung eines Lehrauftrags**

- 1) Lehraufträge werden durch die/den Studiendekan/in erteilt, vertretungsweise durch den/die Leiter/in des Studiendekanates. .
- 2) Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Zu diesem Zweck sind Lehraufträge auf dem Formular "Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages" gemäß Anlage 1 schriftlich zu beantragen. Antragstellende Einrichtung können ein Institut oder eine Klinik sein. Die rückwirkende Erteilung eines Lehrauftrages ist unzulässig.
- 3) Vor Erteilung des Lehrauftrags prüft die antragstellende Einrichtung gemäß Absatz 2 den Bedarf, die Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen der Person, die mit dem Lehrauftrag betraut werden soll, und die Mittelverfügbarkeit. Lehraufträge können nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel sowie sonstiger Mittel Dritter vergeben werden.
- 4) Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrags ist, dass in Bezug auf den Lehrauftrag alle notwendigen Informationen in der geforderten Art und Weise vorliegen. Soweit es sich um die erstmalige Erteilung eines Lehrauftrags handelt, ist die Vorlage des vollständig ausgefüllten Personalbogens (Anlage 2) erforderlich.

#### **Zu § 9 Höhe der Vergütung von Lehraufträgen**

Für Lehrbeauftragte der Allgemeinmedizin kann die Vergütung eines Lehrauftrags in Höhe von 120 € pro Stunde erfolgen.

#### **Zu § 11 Abrechnung eines Lehrauftrags**

Die Abrechnung des Lehrauftrages erfolgt mit dem Formular "Abrechnung des Lehrauftrages" (Anlage 3) durch die/den Lehrbeauftragte/n.

Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt auf dem Formular "Abrechnung der Reisekosten von Lehrbeauftragten" (Anlage 4). Vorauszahlungen sind nicht zulässig.



**MEDIZINISCHE  
FAKULTÄT**



### **Zu § 14 Inkrafttreten**

Die Dienstanweisung Nr. 06/2003 der Medizinische Fakultät „Ordnung für die Antragsstellung, Erstellung und Abrechnung von Lehraufträgen“ von 24. März 2003 tritt mit Inkrafttreten dieser Regelungen außer Kraft.

Diese Regelungen treten nach Bestätigung durch das Rektorat am 25.4.2022 am Tag ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.

---

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität  
Magdeburg

---

Prof. Dr. rer. nat. Daniela Dieterich  
Dekanin der Medizinischen Fakultät